

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Doppelhaushaltsplan 2016/2017

hier: Beschluss über die sachliche Verwendung der bezirksorientierten Mittel für die Jahre 2016/2017 gem. § 37 Abs. 3 GO NRW aufgrund der Veranschlagung der bezirksbezogene Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW zum Doppelhaushalt 2016/2017 gemäß Ratsbeschluss vom 30.06.2016 für den Stadtbezirk Chorweiler

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	29.09.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Chorweiler beschließt die Verwendung der Erhöhungsbeträge der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2016/2017 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 30.06.2016 in Höhe von:
13.000 € für das Jahr 2016 € und
40.000 € für das Jahr 2017.

Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

Bezeichnung Teilergebnisplan	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Finanzposition
0301, Schulträgeraufgaben	2.000,00	5.000,00	0265.573.1800.8
0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	4.700,00	15.200,00	0265.573.1800.8
0604, Kinder- und Jugendarbeit	4.300,00	14.800,00	0265.573.1800.8
0801, Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten	2.000,00	5.000,00	0265.573.1800.8
Gesamtsummen DR 72	13.000,00	40.000,00	

Haushaltsjahr 2017

Auf dieser Basis ergibt sich für den Bezirk Chorweiler für das Haushaltsjahr 2017 folgende Mittelverteilung (Stichtag: Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31.12.2015):

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohner- anteil	Gesamt- betrag	aufgerundet	€
6	82.419	30.000	0,65	53.572	83.572	83.600	

Da bereits mit Beschlussfassung am 31.05.2016 durch die Bezirksvertretung Chorweiler Mittel in Höhe von 43.600 € verteilt wurden, sind jetzt Mittel in Höhe des Differenzbetrages (83.600 € abzgl. 43.600 €) 40.000 € zu verteilen.

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat nunmehr gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW über die sachliche Verwendung der o.g. Mittel für den Bezirk Chorweiler unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Anlage